

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang X

Rathenow, den 29.04.2011

Nr. 03

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 20.04.2011** Seite 18

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 28.04.2011** Seite 19

Bekanntmachung der **Hauptsatzung der Stadt Rathenow** Seite 19

Bekanntmachung der **Ankündigung der geplanten Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Rathenow - Bereich Rathenow – West** Seite 24

Bekanntmachung der **Ankündigung der geplanten Einziehung einer Teilfläche der sonstigen öffentlichen Straße "Salzstraße" in der Gemarkung Rathenow** Seite 25

STADT RATHENOW **-DER BÜRGERMEISTER-**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 20.04.2011

Öffentlicher Teil

DS 010/11 Schulentwicklungsplanung für die Stadt Rathenow bis zum Jahr 2016

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2011 bis 2016.

DS 052/11 Berufung der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Frau Bianca Eichler der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Rathenow.

DS 034/11 Aufgabenkritik und Überprüfung der Stellenbeschreibung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beauftragt den Bürgermeister eine Aufgabenanalyse der Stadtverwaltung Rathenow vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zu erstellen. In diesem Zusammenhang sind die Stellenbeschreibungen der Planstellen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ein entsprechender Bericht ist den Stadtverordneten bis zur planmäßigen Sitzung am 22. Juni 2011 vorzulegen.

DS 033/11 Prüfauftrag zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister die Feuerwehrsatzung der Stadt Rathenow im Zusammenhang mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg zur minutengenauen Abrechnung von erbrachten Leistungen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Änderungen vorzunehmen, um die Satzung rechtskonform zu gestalten. Der Entwurf der geänderten Satzung ist der SVV bis zum 31.08.2011 zur Beschlussfassung vorzulegen.

DS 027/11 Änderung des Straßenverzeichnisses für den Stadtbereich Rathenow West

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einziehung bzw. Teileinziehung von sonstigen öffentlichen Straßen im Stadtbereich Rathenow-West.

DS 028/11 Einziehung einer Teilfläche der sonstigen öffentlichen Straße „Salzstraße“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, eine Teilfläche der sonstigen öffentlichen Straße "Salzstraße" Gemarkung Rathenow, Flur 23, Flurstücke 146/0 und 148/0 einzuziehen.

DS 036/11 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Werbesatzung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Werbesatzung zuzustimmen und das gemeindliche

Einvernehmen für die Errichtung dieser Werbeanlage am Mühlengebäude zu erteilen.

DS 042/11 Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Altstadtinsel – Wohngebiet am Stadtkanal“, hier Überschreitung der festgesetzten Baugrenze, der GRZ und der GFZ

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-, 2 Nein- Stimmen, 0 Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal" für die Überschreitung der festgesetzten Baugrenze, der festgesetzten Grundflächen sowie Geschossflächenzahl-zur Errichtung eines Wintergartens gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für

DS 049/11 Freigabe von Haushaltsmitteln für die Erneuerung der Uferpromenade 2. und 3. Bauabschnitt inklusive Parkplatz Baustraße

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 750.000 € für die Erneuerung der Uferpromenade 2. und 3. Bauabschnitt inkl. Parkplatz "Baustraße" freizugeben.

DS 054/11 Freigabe von Haushaltsmitteln für die Erneuerung der Bergstraße, erster Bauabschnitt

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 337.500,00 € für die Erneuerung der Bergstraße, 1. BA freizugeben.

DS 056/11 Freigabe von Haushaltsmitteln für den ersten Bauabschnitt Berliner Straße

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Freigabe der notwendigen finanziellen Mittel für die Baumaßnahme Berliner Straße 1. Bauabschnitt in Höhe von 5.058.412,65 Euro.

DS 046/11 Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Kiebitzsteig, Errichtung eines Einfamilienhauses

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kiebitzsteig" zuzustimmen und für die Errichtung eines Einfamilienhauses das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

DS 041/11 Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Erdlaake“ in Semlin, hier Überschreitung der festgesetzten Grundfläche

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Erdlaake" für die Überschreitung der festgesetzten Grundfläche pro Wohnhaus von 120 m²-gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben zu erteilen.

DS 053/11 Änderung der Hauptsatzung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung. Die Hauptsatzung wird neu ausgefertigt. (Anlage)

DS 038/11 Bildung und Besetzung einer BUGA-Kommission

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Bildung einer BUGA - Kommission, die bei allen Angelegenheiten, die die Vorbereitung und Durchführung der Bundesgartenschau 2015 in der Stadt Rathenow betreffen, beratend hinzugezogen wird. Insbesondere bereitet sie Vergabeentscheidungen vor. Die BUGA-Kommission besteht aus je einem Vertreter jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Rathenow sowie aus drei Mitarbeitern der Stadtverwaltung. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter benannt. Die BUGA - Kommission wird wie folgt besetzt:

1. Fraktion die Linke: Herr Karl-Reinhold Granzow - (Frau Kerstin Heinrich)
2. Fraktion der CDU: Herr Ingo Wilimzig - (Herr Andreas Geniske)
3. Fraktion der SPD: Herr Sebastian Lodwig - (Herr Horst Pahling)
4. Fraktion pro Rathenow: Herr Klaus Reimann - (Herr Hans-Jürgen Lünser)
5. Fraktion der FDP: Frau Monika Reißmann - (Herr Kurt Baldt)
6. Verwaltung: Herr Dr. Hans- Jürgen Lemle - Erster Beigeordneter (Kommissionsvorsitzender)
7. Verwaltung: Herr Matthias Remus - Bau - und Ordnungsamtsleiter
8. Verwaltung: Frau Grit Wodtke - Leiterin Rechnungsprüfung.

Nichtöffentlicher Teil

DS 055/11 Auftragsvergabe von Straßenbauleistungen für den ersten Bauabschnitt Bergstraße

DS 057/11 Auftragsvergabe von Straßenbauleistungen für den ersten Bauabschnitt Berliner Straße

DS 058/11 Auftragsvergabe für Elektroleistungen für den ersten Bauabschnitt Berliner Straße

STADT RATHENOW -DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 28.04.2011

Nichtöffentlicher Teil

DS 047/11 Vergabe von Bauleistungen, 2. und 3. Bauabschnitt „Uferpromenade“

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321

Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Hauptsatzung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 20.04.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Rathenow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zum Gebiet der Stadt Rathenow gehören die Ortsteile Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Rathenow führt als Stadtwappen in Silber einen golden bewehrten, rot gezungen roten Adlerkopf, begleitet von zwei blauen Sternen rechts und links mittig des Kopfes sowie einem blauen Stern unterhalb des Kopfes. Die Sterne sind Sechszackig.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß, zeigt den Adlerkopf. Die Sterne sind ein wenig zur Stange hingerückt, so dass ihre Mittelachse auf 2/5 der Flaggenlänge liegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Rathenow enthält das Wappen mit der Umschrift „STADT RATHENOW LANDKREIS HAVELLAND“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben den Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Rathenow ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 - b) Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 a) und b) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der

förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf hat Jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann während der Dienststunden bis zu zwei Stunden vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, 14712 Rathenow, Berliner Str. 15, wahrgenommen werden.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte aus der Verwaltung bestellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6

Kinder- und Jugendbeauftragter

Der Kinder – und Jugendbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow berufen. Er vertritt nebenamtlich die Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Rathenow. Er ist Koordinator zwischen dem Kinder- und Jugendparlament und der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüssen sowie den Fachämtern der Stadtverwaltung. Im Übrigen gilt § 19 BbgKVerf.

§ 7

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 2 Ziffer 17 und Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten gleichkommen, sofern der Wert 255.000,00 € übersteigt;
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt;
 - c) die Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die einen Auftragswert von 300.000,00 € übersteigen;
 - d) die Vergabe von Leistungen nach VOL, die einen Auftragswert von 150.000,00 € übersteigen.
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 €
-Stundungen bei Beträgen bis zu 50.000,00 €,
 - b) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet,
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00 €
- (4) In Vorbereitung der Bundesgartenschau 2015 sind von den Regelungen nach § 7 Abs. 1 c), d) und Absatz 2 sowie § 12 Abs. 3 S. 1, 1. und 2. Halbsatz sämtliche Auftragsvergaben ausgenommen, die in der Zeit vom 01.05.2011 bis zum

31.10.2015 getätigt werden. Dahingehend behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB und die Vergabe von Leistungen nach VOL erst ab einem Auftragswert von 500.000,00 € vor.

Die Entscheidung ab einem Auftragswert von 250.000,00 € bis zur Wertgrenze von 500.000,00 € trifft der Hauptausschuss. Die Entscheidung ab einem Auftragswert von 50.000,00 € bis 250.000,00 € trifft der Bürgermeister. Die BUGA-Kommission steht dem Bürgermeister, dem Hauptausschuss und der SVV Rathenow bei Vergabeentscheidungen beratend zur Seite.

§ 8

Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Rathenow.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Erbbaurechtsverträge) und Vergaben,
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 10

Ortsbeiräte

- (1) In jedem in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteil wird ein Ortsbeirat bestehend aus drei Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Ortsbeiräte werden durch die Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg.
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (4) Für die Sitzungen des Ortsbeirates gilt § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechend.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gilt § 8 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige, beratende Ausschüsse gemäß §§ 43 und 44 BbgKVerf bilden.
- (2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem beratenden Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit einem aktiven Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf werden von den Fraktionen entsprechend § 41 Abs. 2 BbgKVerf benannt. Das Kinder- und Jugendparlament kann zu den

von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern jeweils einen weiteren sachkundigen Einwohner aus seiner Mitte, der älter als fünfzehn Jahre sein sollte, benennen.

- (4) Die Anzahl der von den Fraktionen nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf benannten sachkundigen Einwohnern soll die Anzahl der Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

§ 12

Hauptausschusses

- (1) Als beschließender Ausschuss wird gemäß §§ 49 und 50 BbgKVerf der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 36 und 173 Abs. 1 BauGB für ein Bauvorhaben über 255.000,00 € Rohbaukosten und für Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung. Bauvorhaben unter 255.000,00 € Rohbaukosten werden im Baugenehmigungsverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt. Das gilt nicht für öffentliche Bauvorhaben; hierfür ist ebenfalls der Hauptausschuss zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben im Bereich der VOL bei Werten ab 50.000,00 € bis zu 150.000,00 €, im Bereich der VOB von 50.000,00 € bis 300.000,00 € und bei Vergaben von Aufträgen an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow ab 5.000,00 €. Für alle darunter liegenden Wertgrenzen gelten die Regelungen der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Rathenow über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in der aktuellen Fassung.

§ 13

Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Rathenow hat einen Beigeordneten.

§ 14

Gemeindebedienstete

- (1) Auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten entscheidet nach § 62 Abs. 3 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes die Stadtverordnetenversammlung über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten bei externer Besetzung der Stellen ab Entgeltgruppe 11 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 LBesG, mit Ausnahme des persönlichen Referenten des Hauptverwaltungsbeamten.

- (2) Arbeitsverträge und sonstige Schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Hauptverwaltungsbeamte zusammen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei externer Besetzung der Stellen ab Entgeltgruppe 11 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung ab Entgeltgruppe 12 TVöD, mit Ausnahme des persönlichen Referenten.

- (3) Im Übrigen gilt § 62 BbgKVerf.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt („Amtsblatt für die Stadt Rathenow“) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rathenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Aushang im Bekanntmachungskasten in Rathenow, Berliner Straße 15, vor dem Rathaus. Zur Information der Bürger in den Ortsteilen werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil betreffend in folgenden Bekanntmachungskästen der Ortsteile zusätzlich bekannt gemacht:
- Ortsteil Böhne, neben dem Haus Rathenower Straße 17,
 - Ortsteil Göttlin, vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10,
 - Ortsteil Grütz, Grützer Dorfstraße 5
 - Ortsteil Semlin, vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 35,
 - Ortsteil Steckelsdorf, an der Hauptstraße 31.

Die Dauer des Aushangs beträgt vierzehn Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt

werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, vor dem Rathaus, öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile Böhne, Steckelsdorf, Göttlin, Grütz und Semlin werden durch Aushang im jeweiligen Bekanntmachungskasten des Ortsteils öffentlich bekannt gemacht. Auf Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 5 Satz 2 bis 4 wird verwiesen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 04.02.2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rathenow, den 21.04.2011

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

**Ankündigung der geplanten Einziehungen
bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen
und Wegen in der Gemarkung Rathenow**

Bereich Rathenow - West

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Art 7 INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13. April 2010 (GVBl.I, [Nr. 17], S.1),

die Widmungen von in der Gemarkung Rathenow für den Bereich Rathenow – West gelegenen

sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen im Gebiet des Territoriums

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. teilweise eingestellt wird. Die Widmung für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen bzw. teilweise eingezogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bau- und Ordnungsamt, Sachgebiet Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

Rathenow, den 27.04.2011

gez.
Dr. Hans-Jürgen Lemle
Erster Beigeordneter
(Siegel)

**Ankündigung der geplanten Einziehung einer Teilfläche
der sonstigen öffentlichen Straße "Salzstraße"
in der Gemarkung Rathenow**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Art 7 INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13. April 2010 (GVBl.I, [Nr. 17], S.1),

die Widmung des in der Gemarkung Rathenow gelegenen Teilbereiches der sonstigen öffentlichen Straße

Salzstraße Flur 23 Flurstück 146/0, 148/0

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf diesem Teilstück der Straße eingestellt wird.

Die Widmung wird für dieses benannte Teilstück der sonstigen öffentlichen Straße rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

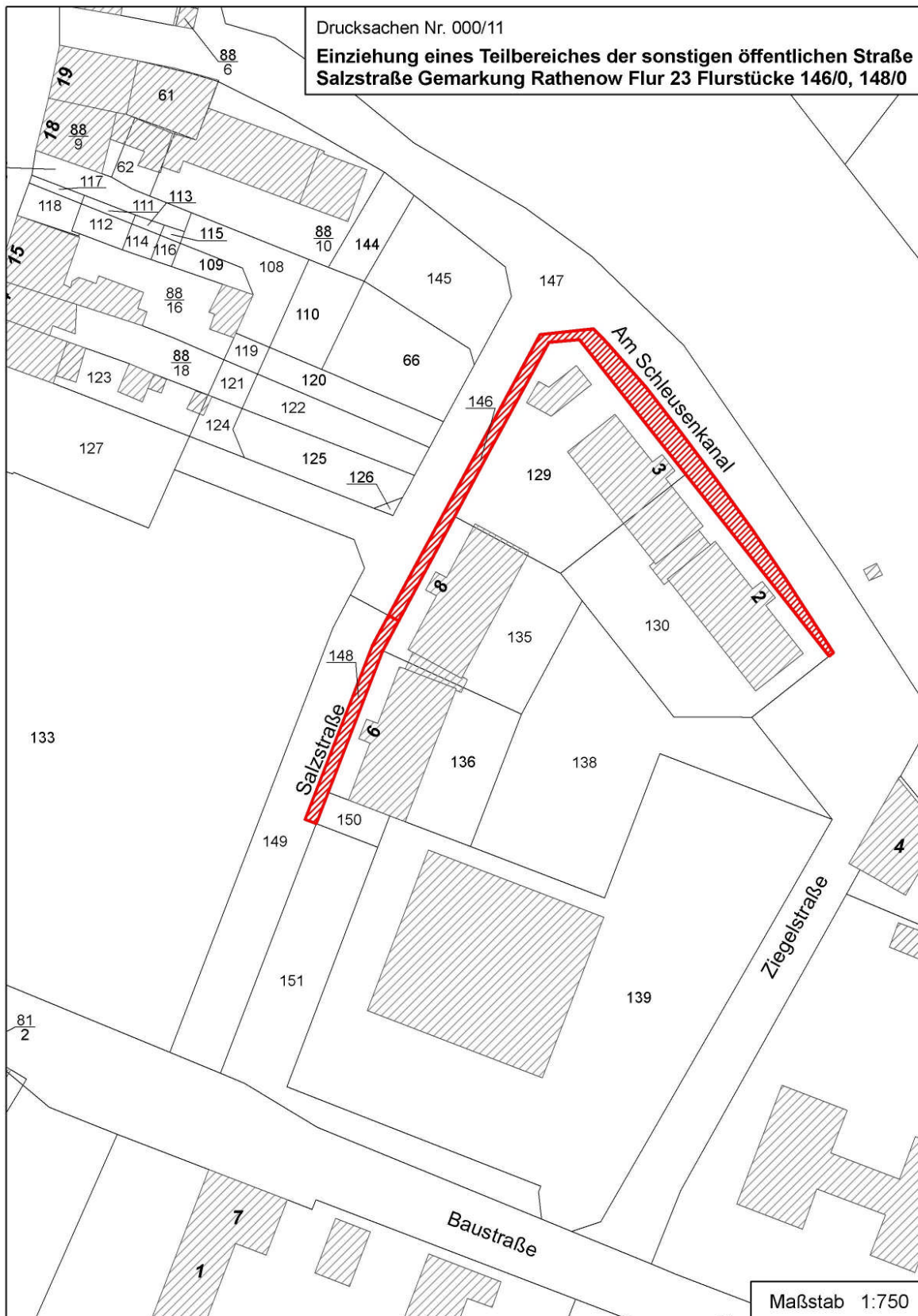
Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Ankündigung.

Rathenow, den 02.05.2011

gez.
Dr. Hans-Jürgen Lemle
Erster Beigeordneter
(Siegel)

Drucksachen Nr. 000/11

**Einziehung eines Teilbereiches der sonstigen öffentlichen Straße
Salzstraße Gemarkung Rathenow Flur 23 Flurstücke 146/0, 148/0**



Maßstab 1:750